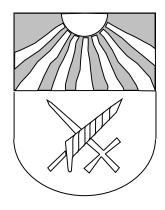
Einwohnergemeinde Lenk



Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen

2019

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 6-2018 vom 04.12.2018)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998, beschliesst

Zweck Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für

ordentliche Abschreibungen.

Einlagen in die Spezialfinanzierung Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den finanziellen Möglich-

keiten der Gemeinde Lenk.

² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement be-

schliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen

entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten Art. 5 ¹ Das Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung

Verwaltungsvermögen tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Lenk, 4. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LENK Präsident Sekretär

Müller Bucher